Hohe Asphaltkante am unbeleuchteten Uferweg

Beigesteuert von urteilsticker Donnerstag, 30. Oktober 2014

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat entschieden, dass das Vorhandensein einer 5 cm hohen, in Fahrtrichtung 45Ű schrĤg verlaufenden Asphaltkante...

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat entschieden, dass das Vorhandensein einer 5 cm hohen, in Fahrtrichtung 45Ű schrĤg verlaufenden Asphaltkante auf einem fÄ1/4r den Radfahrverkehr freigegebenen unbeleuchteten Uferweg eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle darstellt (Urteil vom 29.08.2014, Az.: I-9 U 78/13). Nach der Entscheidung rechtfertigt die Nichtbeachtung des Sichtfahrgebots durch den Radfahrer dabei einen Eigenverschuldens- bzw. Mitverschuldensanteil von 50%. In dem zugrunde liegenden Fall hat das OLG auf die Berufung des KIägers ein Urteil des Landgerichts Mýnster unter Zurýckweisung des weitergehenden Rechtsmittels abgeändert und neu gefasst. Das OLG hat festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem KIĤger den weiteren kĽnftigen unfallbedingten materiellen Schaden aufgrund des Unfallgeschehens auf dem Radweg zu 50% und den zuk\(\tilde{A} \) '/ inftigen, nicht vorhersehbaren immateriellen Schaden unter Berücksichtigung eines Eigenverschuldens in Höhe von 50% zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen. Die Klage ist ferner unter Berļcksichtigung eines klĤgerischen Mitverschuldens von 50% nach gerechtfertigt. Das OLG hat ausgeführt, dass die Stadt die zur Erfüllung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Mağnahmen ergriffen hat, was den Beklagten nicht von der übernommenen Verkehrssicherungspflicht befreie. Dass der Beklagte sich jemals davon ļberzeugt hat, dass die Stadt ihre Pflichten gewissenhaft erfļllt hat, habe der darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht dargelegt. Das OLG weiter ?Die Aufmerksamkeit des Radfahrers wird zusätzlich durch die bevorstehende, frühzeitig erkennbare Doppelkurve in Anspruch genommen, so dass in Betracht zu ziehen ist, dass dieser sein Hauptaugenmerk auf die bevorstehende Kurvenfahrt und nicht auf den Untergrund richtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Radfahrer sich auf mĶglicherweise im Gegenverkehr auftauchende Radfahrer oder FuğgĤnger ? ggfs. in Begleitung von Hunden einstellen muss.? Es stehe fest, dass der KlĤger vor Asphaltkanten vor dem Bootshaus des Beklagten zu Fall gekommen ist. Der Weg ist im Sturzbereich zwar etwas holprig, einzig die Abbruchkante ist aber mit einer schrĤg verlaufenden Abrisskante und einem HĶhenversatz von 5 cm wirklich sturztrĤchtig. Zugunsten des KIĤgers greifen die GrundsĤtze des Anscheinsbeweises bezļglich den Nachweis der KausalitĤt der feststehenden Pflichtverletzung für den erfolgten Sturz des Klägers ein. Nach der Rechtsprechung liegt nach den GrundsAxtzen des Anscheinsbeweises der Schluss nahe, dass bei feststehender Pflichtverletzung die Gefahrenstelle Ursache des Sturzes war. Im Hinblick auf die unterlassene Verkehrssicherungspflicht hat der Beklagte schuldhaft gehandelt. Entlastende UmstĤnde hat der Beklagte nicht vorgetragen. Die Benutzung eines unbeleuchteten Weges verlangt vom Nutzer aber, gerade bei Dunkelheit, erhĶhte Aufmerksamkeit und die Beachtung des Sichtfahrgebots. Sofern es bei unbeleuchteten Wegen zu einem Unfall kommt, entzündet sich regelmäßig Streit über die UmstĤnde. Den Beteiligten wird insofern die frļhzeitige Einschaltung eines Anwalts empfohlen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:48